

Neufassung der Satzung der Stadt Halberstadt über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568) und der §§ 47 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA Nr. 30 S. 334) und § 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) vom 16.04.1999 (GVBl. LSA Nr. 15 S. 150) jeweils in der derzeitigen Fassung hat der Stadtrat Halberstadt am 23.10.2008 folgende Neufassung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Reinigungspflichtige
- § 4 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichten auf die Anlieger
- § 5 Reinigungs-, Räum- und Streupflichten der Stadt / Öffentliche Einrichtung
Straßenreinigung
- § 6 Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflichten durch die Stadt
- § 7 Umfang der übertragenen Reinigungspflichten durch die Eigentümer
- § 8 Umfang der übertragenen Winterdienstpflichten durch die Eigentümer
- § 9 Eigentum am Kehrriem
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung bestimmt die Verpflichteten, den Umfang und die Art und Weise der ihnen obliegenden Aufgaben bei der Durchführung der Straßenreinigung und der winterlichen Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte zur Herstellung und Erhaltung der Sauberkeit und zur Minderung von Gefahren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Halberstadt.

Die Satzung gilt auch für die Ortsteile der Stadt Halberstadt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Zur **geschlossenen Ortslage** gehört das Stadtgebiet, das in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
2. **Grundstück** im Sinne der Straßenreinigung ist grundsätzlich das Buchgrundstück.
3. **Eigentümer** im Sinne dieser Satzung ist, wer als solcher im Grundbuch ausgewiesen ist.
4. **Dinglich Nutzungsberechtigte** sind Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw.

Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz).

5. Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage **erschlossen**, wenn es entweder

a) an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder

b) nur durch Zwischenflächen (insbesondere Böschungen, Straßengräben, Rasen- und Anlagestreifen, Stützmauern), die sich im Eigentum der Stadt Halberstadt oder des Trägers der Straßenbaulast befinden, von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben oder

c) nicht (Hinterliegergrundstück) oder nicht vollständig (Teilhinterliegergrundstück) an der Straße anliegt, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zur Straße hat.

Ein Grundstück ist nicht mehr von der öffentlichen Straße erschlossen, wenn ein trennender Zwischenstreifen weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist noch Bestandteil der Straße ist.

6. **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (nachfolgend Straßen genannt).

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Geh- und Radwege, die Fußgängerstraßen und -zonen, Parkplätze, -buchten und -streifen, Haltestellenbuchten, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

7. **Fahrbahn** ist der Teil der Straße, der zur Aufnahme des Fahrzeugverkehrs bestimmt ist.

8. **Gehwege** im Sinne dieser Satzung sind diejenigen Straßenteile, die erkennbar von den Fahrbahnen abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als erkennbare Absetzung reicht dabei ein unterschiedlicher Bodenbelag oder unterschiedliche Pflasterung aus.

Ist kein baulich abgegrenzter Gehweg vorhanden, so ist der Fahrbahnrand in der erforderlichen Breite (1,00 bis 1,20 m) als sogenannter Gehweg zu werten.

In Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ist ein Gehstreifen von 1,50 m Breite als Gehweg zu behandeln.

Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh-/ Radwege.

§ 3

Reinigungspflichtige

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt der Stadt Halberstadt.

2. Nach den Regelungen dieser Satzung sind weitere Reinigungspflichtige die Eigentümer sowie die Inhaber dinglicher Nutzungsrechte (nachfolgend Eigentümer genannt) von Grundstücken, die von öffentlichen Straßen erschlossen werden.

3. Die Reinigungspflicht der Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor.

4. Die nach Abs. 2 Reinigungspflichtigen haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die von ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

5. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

6. Werden Gehwege und/oder Fahrbahnen zum Beispiel bei der An- und Abfuhr von Baumaterialien, Bodenvorkommen, Schutt oder anderen Materialien, durch Leckwerden oder Zerschlagen von Gefäßen, durch Hundekot oder in anderer ungewöhnlicher Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat oder dafür verantwortlich ist, sofort gereinigt werden. Wird der Verursacher oder Verantwortliche nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese Reinigung.

7. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke oder Teilhinterliegergrundstücke) eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang richtet sich nach der Frontlänge des Kopfgrundstückes. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig und haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichten auf die Anlieger

1. Für die nicht an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossenen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Fahrbahnen übertragen. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich entlang der Grundstücksbreite der von der Straße erschlossenen Grundstücke. Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Fahrbahnmitte. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

2. Innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Halberstadt wird allen Eigentümern erschlossener Grundstücke die Verpflichtung auferlegt, die Gehwege entlang der Grundstücksbreite in ihrer gesamten Ausdehnung zu reinigen und den Winterdienst auf den Gehwegen durchzuführen. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Reinigung des Gehweges und zum Winterdienst auf dem Gehweg verpflichtet.

3. Zur Gehwegreinigung gehört auch die Reinigung und Pflege von Grün- und Randstreifen, welche sich zwischen der Grundstücksgrenze und den Gehwegen oder falls Gehwege nicht vorhanden sind, den Fahrbahnen befinden, unabhängig von der Gestaltung, sofern diese

nicht den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben.

§ 5

Reinigungs-, Räum- und Streupflichten der Stadt / Öffentliche Einrichtung Straßenreinigung

1. Die Stadt Halberstadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit die Reinigung nicht nach § 4 den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke übertragen wird, als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
2. Die Stadt kommt ihrer Reinigungspflicht gemäß der Einteilung der Straßen in unterschiedliche Reinigungsklassen in einem Straßenverzeichnis nach. Die Reinigungsklassen berücksichtigen die Verkehrsbelastung der Straßen sowie ihren Verschmutzungsgrad. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung der Stadt Halberstadt über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.
3. Zu den hierdurch entstehenden Kosten werden alle Eigentümer, die durch die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung zu reinigende Straßen erschlossen werden, herangezogen. Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach Maßgabe ihrer Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.
4. Die Räum- und Streupflicht obliegt der Stadt auf den Straßen, die sich in ihrer Baulastträgerschaft befinden (§ 9 Straßengesetz LSA).
5. Nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit ist die Stadt weiterhin zum Winterdienst für Gehwege verpflichtet, soweit diese Pflicht nicht gemäß § 4 auf die Eigentümer übertragen wurde.

§ 6

Umfang der Reinigungs- und Winterdienstpflichten durch die Stadt

1. Im Rahmen der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden durch die maschinelle und manuelle Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, sonstigem Unrat und Pflanzenwuchs gereinigt:
 - die Fahrbahnen einschließlich der Gossen und der dazugehörigen Radwege, Wege, Plätze, Fußgängerstraßen, -zonen, Parkplätze, Parkstreifen, Verkehrsinseln und Haltestellenbuchten.
2. Weitere Leistungen sind:
 - Pflege und Reinigung des Straßenbegleitgrüns (Grün zwischen Gehweg oder Radweg und Straße, Grün auf Fahrbahnteilern) gemäß Grünflächenkataster der Stadt,
 - Mähen und Beräumen der Straßengraben, die zur Entwässerung der Fahrbahn dienen gemäß Grünflächenkataster der Stadt,
 - Reinigung der Straßeneinläufe,
 - Reinigung der Springbrunnen,

- Wassersaugen nach starken Regenfällen und
- Entleerung der Papierkörbe.

3. Nach einem jährlich aufzustellenden Winterdienstplan im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt nach Dringlichkeitsstufen werden folgende Leistungen erbracht:

- Schneeräumung, Beseitigung von Eis- und Schneeglätte auf den Fahrbahnen, Radwegen, Wegen, Plätzen, Fußgängerstraßen, -zonen, Brücken, Fußgängerüberwegen an Straßenkreuzungen.

§ 7

Umfang der übertragenen Reinigungspflichten durch die Eigentümer

1. Die gemäß § 4 Abs. 1 in der Reinigungspflicht der Eigentümer verbliebenen Fahrbahnen und Gossen sind einmal wöchentlich zu reinigen. Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehören die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen, sonstigem Unrat und Pflanzenwuchs sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr gefährdender oder behindernder Gegenstände (Äste, Scherben etc.). Das Freihalten von Einflussoffnungen der Straßenkanäle, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen gehört ebenso zu den Reinigungspflichten. Zur Bekämpfung des Pflanzenwuchses auf Fahrbahnen darf kein Salz verwendet werden.

2. Die allen Eigentümern gemäß § 4 Abs. 2 übertragene Reinigung der Gehwege hat mindestens einmal wöchentlich stattzufinden. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Papier, Tierexkrementen, Laub und Pflanzenwuchs. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen umfassen insbesondere Unrat, Papier, Tierexkremente, Laub und Pflanzenwuchs. Haltestellenflächen im Gehwegbereich, soweit es sich nicht um Haltestelleninseln handelt, sind ebenfalls in die Reinigung einzubeziehen. Zu den Reinigungsmaßnahmen gehört auch das Freihalten oberirdischer Vorrichtungen auf den Gehwegen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen. Zur Bekämpfung des Pflanzenwuchses auf Gehwegen darf kein Salz verwendet werden.

3. Die allen Eigentümern gemäß § 4 Abs. 3 übertragene Reinigung der Grün- und Randstreifen zwischen Grundstück und Gehweg oder Fahrbahn hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen und beinhaltet die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Papier, Tierexkrementen, Laub und den Rückschnitt von Anpflanzungen. Zur Pflege gehört das Mähen von Grünschnitt ab einer Höhe von 12 cm. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen umfassen insbesondere Unrat, Papier, Tierexkremente, Laub und Pflanzenwuchs.

4. Bei den vorgenannten Reinigungstätigkeiten ist belästigende Staubentwicklung zu vermeiden.

5. Laub und angefallener Grünschnitt sind als Kehricht zu behandeln. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entfernen. Der angefallene Kehricht darf nicht auf fremde Grundstücke, Gossen, Gräben, Grünflächen oder in Einflussoffnungen der Kanalisation u. ä. verbracht werden.

6. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Fahrbahnen und Gehwege nicht beschädigen.

7. Die übertragenen Reinigungspflichten bestehen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Reinigungsflächen befestigt sind.

§ 8

Umfang der übertragenen Winterdienstpflichten durch die Eigentümer

1. Die Gehwege sind in ihrer gesamten Länge und einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – mindestens aber 1,50 m - von Schnee freizuhalten (§ 2 Abs. 6). Zur Räumpflicht auf den Gehwegen gehört auch, an Kreuzungen und Einmündungen Übergangsmöglichkeiten für Passanten zu schaffen.

2. Bei Eis- und Schneeglätte ist auf Gehwegen zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden oder umweltschädigenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Zum Streuen sind abstumpfende Mittel wie Sand oder Splitt zu verwenden.

Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

3. In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls oder wenn die Höhe des gefallenen Schnees 12 cm überschreitet oder nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind montags - freitags bis 7.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

4. An Haltestellen mit und ohne Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

5. Der abgeräumte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Gegebenenfalls ist der Schnee auf dem eigenen Grundstück (z. B. im Vorgarten) abzulegen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Die innerhalb des Grundstückes anfallenden Schnee- und Eismengen dürfen nicht auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen abgelagert werden.

§ 9

Eigentum am Kehricht

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit der Aufnahme bzw. Verladung in ihr Eigentum über. Im Kehricht gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer es vorsätzlich oder fahrlässig unterlässt

- gemäß § 7 Abs. 1 Fahrbahnen und Gossen mindestens einmal wöchentlich zu reinigen,
- gemäß § 7 Abs. 1 Einflussöffnungen der Straßenkanäle, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen freizuhalten,
- gemäß § 7 Abs. 2 Gehwege und Haltestellenflächen im Gehwegbereich mindestens einmal wöchentlich zu reinigen,
- gemäß § 7 Abs. 2 außergewöhnliche Verunreinigungen auf den Gehwegen und Haltestellenflächen im Gehwegbereich unverzüglich zu beseitigen,
- gemäß § 7 Abs. 2 oberirdische Vorrichtungen auf den Gehwegen, die der Entwässerung bzw. Brandbekämpfung dienen, freizuhalten,
- gemäß § 7 Abs. 3 Grün- und Randstreifen zwischen Grundstück und Gehweg oder Fahrbahn, mindestens einmal wöchentlich zu reinigen und Anpflanzungen zurückzuschneiden,
- gemäß § 7 Abs. 3 außergewöhnliche Verunreinigungen auf den Grün- und Randstreifen zwischen Grundstück und Gehweg oder Fahrbahn unverzüglich zu beseitigen,
- gemäß § 7 Abs. 3 auf den Grün- und Randstreifen ab einer Grünwuchshöhe von 12 cm zu mähen,
- gemäß § 7 Abs. 5 den anfallenden Kehricht und Unrat nach den abfallrechtlichen Bestimmungen unverzüglich zu entsorgen oder den Kehricht und Unrat unerlaubt auf fremde Grundstücke, in Gossen, in Gräben, auf Grünflächen oder in Einflussöffnungen der Kanalisation verbringt,
- gemäß § 8 Abs. 1 Gehwege vom Schnee in der erforderlichen Länge und Breite in den Räumzeiten gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung zu beräumen und an Kreuzungen und Einmündungen Übergänge für Passanten zu schaffen,
- gemäß § 8 Abs. 2 die Eis- und Schneeglätte auf Gehwegen in den Räumzeiten gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung zu beseitigen,
- gemäß § 8 Abs. 4 Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse von Schnee freizuhalten bzw. bei Glätte zu streuen,
- gemäß § 8 Abs. 5 Einläufe in Entwässerungsanlagen schnee- und eisfrei zu halten.

2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 7 Abs. 1 zur Bekämpfung des Pflanzenwuchses auf Fahrbahnen Salz verwendet,
- § 7 Abs. 2 zur Bekämpfung des Pflanzenwuchses auf Gehwegen Salz verwendet,
- § 8 Abs. 2 Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder mit salzhaltigen Auftaumitteln bestreut oder Schnee, der Salz oder salzhaltige Auftaumittel enthält, darauf ablagert,
- § 8 Abs. 5 den abgeräumten Schnee so ablagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
- § 8 Abs. 5 die innerhalb eines Grundstückes anfallenden Schnee- und Eismengen auf Fahrbahnen, Geh- oder Radwegen ablagert.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hiervon abweichende bisherige Regelungen treten am gleichen Tage außer Kraft.

Andreas Henke
Oberbürgermeister

Halberstadt, 24.10.2008